



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Zeugnisordnung

1. Von wann datiert die in Kraft befindliche Zeugnisordnung?

Die Zeugnisordnung datiert vom 29. Juni 1981 (NBl. KM Schl.-H. S. 196). Sie ist durch Verordnung vom 26. September 1985 (NBl. KM Schl.-H. S. 257) und durch Verordnung vom 13. Juni 1995 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. S. 247) geändert worden.

2. Wurde diese Fassung an die Schulgesetznovelle des Jahres 1998 angepasst?

Wenn ja: In welcher Weise?

Wenn nein: Korrespondiert die aktuelle Zeugnisordnung mit den Inhalten des aktuellen Schulgesetzes? In welchen Punkten ergeben sich konkrete Widersprüche?

Nein. Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften u.a. auch über Grundsätze der Zeugniserteilung (§ 92 Abs. 1 Nr. 5 SchulG). Die Bestimmung des § 92 Abs. 1 (mit seinem Katalog) stellt lediglich eine Zuständigkeitsregelung innerhalb der Schule dar. Den Rechtsrahmen setzt § 35 Abs. 1 Satz 2 SchulG. Danach regelt das MBWFK u.a. auch die Erteilung von Zeugnissen zum Schulhalbjahr durch Verordnung. Konkrete Widersprüche bestehen nicht.

3. Gedenkt die Landesregierung, die erforderliche Übereinstimmung von Schulgesetz und Zeugnisordnung herzustellen?

Wenn ja: Wann und in welcher Weise wird dies geschehen?

Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 2.

4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass unter den gegebenen Umständen in allen Kreisen und an allen Schulstandorten einheitlich verfahren wird?

Alle Schulen, auch die Schulkonferenzen, sind gehalten, sich im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bewegen.

5. Ist der Landesregierung bekannt, dass es unterschiedliche Verfahrenswesen gibt, d.h., dass einige Schulen sich an der Zeugnisordnung, andere an den Vorgaben im Schulgesetz orientieren?

Wenn ja: An welchen Schulen wird in welcher Weise verfahren?

Wie beurteilt die Landesregierung diese Situation und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Es ist nicht auszuschließen, dass an einigen Schulen, die im Einzelnen nicht bekannt sind, Halbjahreszeugnisse durch Elterngespräche ersetzt worden sind. Auslöser dafür könnte ein Text in der Juni-Ausgabe 1998 von *Schule aktuell* sein. Dort beginnt der Absatz 3 mit den Worten „Die Änderung der Zeugnisordnung sieht vor ...“. Die Aussage war damit als Option einer damals geplanten Änderung gekennzeichnet. Da die anderen in diesem Informationstext in Aussicht gestellten Än-

derungen bereits umgesetzt worden sind, ist nicht auszuschließen, dass einige Schulen die notwendige Differenzierung nicht wahrgenommen haben und damit entgegen der üblichen Zeugnisordnung verfahren. Die Schulaufsicht wird für Abhilfe sorgen, wo dies der Fall ist.

- 6.** Korrespondieren Grundschulordnung und Zeugnisordnung miteinander?
Wenn ja: Wie wird dies mit den entsprechenden Regelungen im Schulgesetz vereinbart?

Ja. Die Zeugnisordnung trifft allgemeine Regelungen über Notenstufen und andere Angaben in Zeugnissen.

In den Schulartenverordnungen können auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG Konkretisierungen erfolgen. Dies ist z.B. in § 5 Abs. 2 Grundschulordnung geschehen.